



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

### **Geltungsbereich**

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der Verkehrskadetten-Abteilung Samstagern/Richterswil (nachfolgend "VKASR") und dem Auftraggeber. Die AGB gelten für alle Vereinbarungen zur Durchführung von Dienstleistungen wie Verkehrsregelung, Parkplatzzuweisung, Absperrposten und ähnliche Einsätze.

### **Vertragsgegenstand**

Der Vertragsgegenstand umfasst die Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen durch die VKASR. Mit der Auftragserteilung, unabhängig von deren Form, erkennt der Auftraggeber die vorliegenden AGB für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung an. Abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich festgehalten wurden.

### **Auftragserteilung**

#### **Kurzfristige Anfragen**

Für kurzfristige Anfragen unter 14 Tagen wird ein Zuschlag erhoben in der Höhe von CHF 150.-

### **Kurzfristige Absagen**

Bei einer Absage des Einsatzes durch den Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen vor dem vereinbarten Termin wird eine Entschädigung von CHF 100.- für den administrativen Aufwand verrechnet.

### **Vorauszahlungen**

Die VKASR behält sich das Recht vor, für alle Leistungen eine Vorauszahlung von bis zu 100% des Auftragswertes zu verlangen. Fremdkosten können in voller Höhe vorab berechnet werden.

### **Verbindlichkeit der Vereinbarungen**

Die in der Auftragsbestätigung genannten Fristen und Vereinbarungen sind verbindlich und können nicht einseitig geändert werden. Verzögerungen, die durch den Auftraggeber verursacht werden, führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Fristen.

### **Widerrufsrecht**

Der Auftraggeber kann Vereinbarungen innerhalb von 7 Tagen schriftlich widerrufen. Der Widerruf muss unterzeichnet bei der VKASR eintreffen. Bei Auftragsbestätigungen, die weniger als 14 Tage vor dem Einsatz versandt wurden, gelten die Annullationskosten gemäss Punkt "Kurzfristige Absagen".



## Tarife und Aufgebot

### Anzahl Verkehrskadetten (VK)

- **Mindestaufgebot:** 2 VK pro Einsatz
- **Einsatzdauer unter 2 Stunden:** 1 VK pro Posten
- **Einsatzdauer über 2 Stunden:** Zusätzliche VK zur Gewährleistung von Pausen

Anzahl Posten	Anzahl VK
2 Posten	3 VK
3 Posten	4 VK
4 Posten	6 VK
5 Posten	7 VK
6 Posten	9 VK

Ausnahmen sind Einsätze (Bsp. wie die Absicherung von Rennstrecken), bei denen alle VK's den Posten bei Einsatzunterbruch minimum eine halbe Stunde verlassen können (Bsp. zwischen 2 Rennen). Bei grösseren Einsätzen (ab 4 VK) kann die VKASR einen Einsatzleiter einsetzen.

## Tarife

Auftragspauschale pro Einsatz:	CHF 50.
Grundtaxe pro VK:	CHF 25.
VK pro Stunde (06:00 - 23:00 Uhr):	CHF 25.
VK pro Stunde (23:00 - 06:00 Uhr):	CHF 30.
Bus inkl. Fahrer:	CHF 150.
Hauptmahlzeit pro VK:	CHF 25.
Zwischenmahlzeit pro VK:	CHF 15.

Bei Einsätzen von mehr als 8 Stunden wird in Schichten gearbeitet. Bus- und Grundtaxenkosten werden in diesem Fall doppelt berechnet. Wird der Bus für Verschiebungen oder Umsignalisierungen benötigt, wird der Fahrer zusätzlich wie ein VK berechnet und CHF 1.- pro gefahrenem Kilometer verrechnet.

## Signalisationsmaterial

Signalisationsmaterial und Funkgeräte sind im Preis inbegriffen. Bei Beschädigung oder Diebstahl des Materials durch Dritte wird der Schaden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.



## **Pausen und Verpflegung**

Pausen sind integraler Bestandteil der Einsatzzeit und müssen in einem warmen Aufenthaltsraum möglich sein. Der Veranstalter stellt bei Einsätzen von:

- mehr als 4 Stunden eine warme Hauptmahlzeit und Getränke,
- mehr als 6 Stunden zusätzlich eine Zwischenmahlzeit.

Fehlt eine abweichende Vereinbarung, gilt eine Hauptmahlzeit als warme Mahlzeit inkl. Getränk.

Ist eine Abgabe durch den Auftraggeber nicht möglich oder wird diese Vereinbarung nicht eingehalten, werden Verpflegungspauschalen verrechnet.

## **Haftung und Gewährleistung**

Die Leistungen der VKASR basieren auf den Angaben des Auftraggebers. Dieser haftet für Fehler, Missverständnisse und Veränderungen, die auf unvollständige oder falsche Informationen zurückzuführen sind.

Sofern bei Grossanlässen keine ausreichenden Einsatzunterlagen vorliegen, erstellt die VKASR ein Einsatzkonzept und verrechnet die dafür benötigten Arbeitsstunden. Alle erforderlichen Bewilligungen und polizeilichen Abklärungen sind vom Auftraggeber zu organisieren und auf Verlangen vorzulegen.

Die VKASR haftet nicht für Schäden durch höhere Gewalt, Naturereignisse, Streik oder andere unvorhersehbare Ereignisse. Beschädigtes oder verlorenes Material wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

## **Zahlungsbedingungen**

Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 8% erhoben. Der Auftraggeber kann nachweisen, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

## **Änderungen**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können durch den Vorstand der VKASR jederzeit geändert werden. Die neue Version tritt durch Publikation auf der Website in Kraft

## **Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtlich zulässige Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

## **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Der Erfüllungsort wird individuell vereinbart. Gerichtsstand ist Horgen ZH, sofern keine anderen gesetzlichen Vorgaben bestehen.